# Artenschutzrechtliche Begehungen Bebauung "Ebersteinstraße" in Pforzheim

# Gutachterliche Stellungnahme, Stand 21.6.2019



### Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 21.6.2019,

Uto Schedid

# Inhaltsverzeichnis

1.	Das Planungsgebiet	1
	Naturschutzflächen	
	Flora	
	Wirbellose Tiere	
	4.1 Heuschrecken	
	4.2 Schmetterlinge/Tagfalter	
	4.3 Käfer	
	4.4 Hautflügler/Wildbienen	5
5.	Wirbeltiere	
	5.1 Amphibien	
	5.2 Reptilien	<i>6</i>
	5.3 Vögel	7
	5.4 Kleinsäuger	8
	5.5 Fledermäuse	8
6.	Minimierungsmaßnahmen	9
7.	Artenschutzrechtliche Einordnung.	9
	7.1 Streng geschützte Arten	9
	7.2 Europarechtlich geschützte Arten	9
8	Fazit	10

Im Rahmen der geplanten Neubebauung "Ebersteinerstraße" in Pforzheim (Flurstück Nr.6886, Teilbereich Nr. 6889 und 64/3, sowie der nördlich Teilbereich von Nr.64/19) wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 02.04.2019). Ergänzend wurden spezielle artenschutzrechtliche Kartierungen hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Reptilien durchgeführt (02.04.2019, 14.5.19, 3.6.19). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt an der Ecke Ebersteinerstraße-Güterstraße im dicht bebauten Siedlungsbereich der Stadt Pforzheim. Aktuell liegt die Fläche in einer Mischgebietszone. Der südwestliche Teil ist vollständig versiegelt und wird als Verkehrsfläche genutzt. Im Südosten ist eine Rasenfläche und ein mit Steinplatten belegte Fläche zu finden. Die Hauptfläche nimmt ein lückiger Ruderalbestand ein. Das Gelände war bis vor wenigen Jahren bebaut. Der Boden ist vollflächig sehr stark verdichtet und z.T. geschottert. Es sind

einzelne, kleinere Gehölze und wenige Reste der ursprünglichen Bebauung vorhanden.



Abbildung 1: Nördlicher Teil der Planungsfläche



Abbildung 2: Südöstlicher Teil der Planungsfläche



Abbildung 3: Freigeschnittene Reste der ursprünglichen Bebauung

# 2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

# 3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

#### 4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

#### 4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls strukturund mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten.

### 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für streng geschützte Schmetterlinge notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.*) gefunden. Auch auf Grund der Ortsinnenlage inmitten enger und hoher Bebauung wäre eine Besiedlung durch streng geschützte Schmetterling sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommt die hohe nächtliche Lichtimmission, die sich ebenfalls negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, auswirkt.

Ein planungsrelevantes Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten ist auszuschließen.

#### 4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den

Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf ein Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen mit Totholz oder abgängige, ältere Bäume.

### 4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Häufigere Arten können das Gelände kurzzeitig zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund der geringen Flächengröße in keinem Fall als essentiell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden:

#### 5. Wirbeltiere

#### 5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen.

Das Gelände ist eng mit stark befahrenen Straßen umgeben, hierdurch ist eine Zuwanderung von Amphibien nahezu auszuschließen, zumal geeignete Laichgewässer auch im Umfeld der Eingriffsfläche fehlen.

Eine Nutzung als Landlebensraum durch geschützte Arten ist daher auszuschließen.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### 5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche keine optimal geeigneten Flächen. Durch die Versiegelung und Bodenverdichtung und die vormalige Bebauung bei gleichzeitiger Lage zwischen sehr stark befahrenen Straßen macht eine Vorkommen streng geschützter Reptilien insbesondere Zauneidechsen sehr unwahrscheinlich. Die Verschattung durch die umgebenden Hochhäuser insbesondere im zeitigen Frühjahr und

Bei drei Begehungen im Frühjahr und Frühsommer konnten trotz intensiver Nachsuche bei günstigen Witterungsbedingungen keine streng geschützten Reptilien beobachtet werden.

im Herbst ist für wärmeliebende Arten sehr ungünstig.

Für die Artengruppe Reptilien können somit Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 5.3 Vögel

Es fanden drei Begehungen innerhalb der Vogelbrutsaison statt. Bruten konnten in der Eingriffsfläche nicht festgestellt werden. Hausrotschwanz, Haustaube, Amsel, Kohlmeise und Haussperling traten als kurzzeitige Nahrungsgäste auf.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

In den Gehölzstrukturen (ein Baum und wenige kleine Büsche) könnte es in anderen Jahren zu Bruten der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden Arten kommen. Es wären jedoch nur einzelne Brutpaare betroffen, da die Fläche nur eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat und nur wenige kleinere Gehölze betroffen sind. Es besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier möglichen Arten.

Der Fällzeitpunkt der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut zu vermeiden.

Bodenbrütende Arten wie Feldlerchen sind durch die Umgebung und die hohe Störung ausgeschlossen.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der **Nahrungssuche**, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen räumlichen Ausdehnung der Fläche und des geringen Nahrungsangebot auszuschließen. Wegen der starken anthropogenen Störungen ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.

#### 5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### 5.5 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

# 6. Minimierungsmaßnahmen

 Fällarbeiten sind zwischen Oktober bis Februar außerhalb der Vogelbrutsaison durchzuführen.

# 7. Artenschutzrechtliche Einordnung

### 7.1 Streng geschützte Arten

Das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten auf der Planungsfläche kann ausgeschlossen werden.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

### 7.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten. Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

# 8. Fazit

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Arten konnte im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.